

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
endvertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn G. Barnstorff
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.2-53e1860/2-2019/3

Bearbeiter/in: Frau Schramm

Durchwahl: 0641 303 - 4481

Datum: **12. April 2021**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 14.07.2020, hier eingegangen am 21.07.2020, letztmalig geändert und ergänzt am 26.11.2020 wird gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in: 35260 Stadtallendorf,
Gemarkung: Stadtallendorf,
Flur: 44
Flurstücke: 1/86, 1/69, 1/166 und 1/167

die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 2 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragten wesentlichen Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände im Bereich der ehemaligen Kaltharzlinie 1 (KaHa 1) im Leistungscenter (LC 2) der Eisengießerei ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen zusätzlichen Gießereilinie, die speziell für die Produktgruppe Zylinderkurbelgehäuse für Nutzfahrzeuge errichtet und betrieben werden soll. Die neue Gießereilinie „Eco-Casting Nutzfahrzeuge“ besitzt eine zusätzliche jährliche Verarbeitungsleistung von 60.000 Tonnen Flüssigeisen. Dies entspricht einer zusätzlichen täglichen Verarbeitungskapazität im Bereich Vergießen von 164,4 Tonnen Flüssigeisen pro Tag.

Zum Anlagenumfang der neuen ECO-Casting Gießereianlage gehören die nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile und zugehörigen Abgasreinigungsanlagen:

- Gieß- und Kühlstrecke mit 3 t Gießpfanne und Kühlbahnhof;
- mechanisierter Auspack- und Separierungsbereich;
- Trockenentstaubung mit 120.000 m³/h und Regenerative Nachverbrennung (RNV) mit einem Teilstrom von 20.000 m³/h, deren Abluft über einen gemeinsamen Kamin (220204S01) mit einer Höhe von 31 m abgeleitet werden soll;

Die Anlage wird organisatorisch dem LC 2 (BE 220204) zugeordnet. Die neue Eco-Casting Gießlinie soll im durchgängigen Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche betrieben werden. Durch das Projekt erfolgt keine Erhöhung der Verarbeitungsleistung im Bereich Schmelzen am Standort in Stadtallendorf. Die genehmigte Schmelzleistung (Verarbeitungsleistung Schmelzen) von bisher 2808 Tonnen Flüssigeisen pro Tag bleibt unberührt. Das zur Fertigung benötigte Kernmaterial für die Außen- und Innenkonturen wird in den bestehenden Kernmachereien an beiden Betriebsstandorten in Stadtallendorf und Laubach hergestellt und ist nicht Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.

Der Bau der neuen Gießereilinie ermöglicht die Flexibilisierung der Produktion zwischen den verschiedenen Nutzfahrzeug-Gießereilinien der Firma Fritz Winter am Standort Stadtallendorf.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 zur Errichtung des oben genannten Antragsgegenstandes, Gz wie oben.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der neuen Kaminanlage und aller dazugehörigen Anlagenteile und die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Nicht eingeschlossen ist die arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung nach Arbeitszeitrecht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag

- Antragsformular 1/1 vom 14.07.2020 (5 Blatt)
- Antragsformular 1/1.2 vom 14.07.2020 (2 Blatt)
- Formular 1/2 Gießerei LC 2 vom 27.08.2020 (15 Blatt)

- 2. Inhaltsverzeichnis**
- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 17.07.2020 (4 Blatt)
 - Lageplan ECO-Casting Nutzfahrzeuge Gießerei
- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
 - Erläuterungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 15.09.2020 (2 Blatt)
- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Anlage vom 15.05.2020 (2 Blatt)
 - Plan – genehmigungspflichtiger Teil der Eisengießerei, Stand 27.01.2017 eingezeichnetem Standort der neuen ECO-Casting Nutzfahrzeuge Gießerei
 - Umgebungsplan der Eisengießerei in Stadtallendorf, M 1:25.000
- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - Lesehilfe zum Antrag (1 Blatt)
 - Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
 - Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung vom 16.11.2020 (3 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 18.03.2020 (1 Blatt)
 - Hinweis auf detaillierte Projektbeschreibung im Kapitel 3 (1 Blatt)
 - Formular 6/3 vom 17.07.2020 (1 Blatt)
 - Verfahrensbeschreibung vom 24.09.2020 (3 Blatt)
 - Betriebsbeschreibung vom 30.04.2020 (1 Blatt)
 - Plan – G131“ECO-Casting Nutzfahrzeuge“ Soll-Zustand, M 1:100
- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - allgemeine Erläuterungen vom 15.09.2020 (1 Blatt)
 - Formular 7/1 vom 16.07.2020 (1 Blatt)
 - Formular 7/2 vom 18.05.2020 (1 Blatt)
 - Formular 7/4 vom 13.05.2020 (1 Blatt)
 - Formular 7/5 vom 24.06.2020 (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Quarzsand H 32 (3 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Chromerzsand (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Gasharz FW G8 (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Aktivator FW G8-5 (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Monoethylenglykol faserqualität (8 Blatt)

- Sicherheitsdatenblatt MOBIL CHASSIS GREASE LBZ (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt HOUGHTO-SAFE 620 NC (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet (5 Blatt)

8. Luftreinhaltung

- allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen, Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, Kaminhöhenbetrachtung und Emissionshandel vom 01.10.2020 (5 Blatt)
- Plan Abluftkonzept, Stand Mai 2020
- Beiblatt zu Formular 8/1
- Formular 8/1 BE 220204 (1 Blatt)
- Emissionsquellenplan G 131, BE 220204
- Formular 8/2 BE 220204S01 ARE Nr. 1 (1 Blatt)
- Formular 8/2 BE 220204S01 ARE Nr. 2 vom 13.05.2020 (1 Blatt)
- Kaminhöhenbetrachtung Emissionsquelle 220204S01 vom 14.05.2020 (10 Blatt)
- Plan zur Kaminhöhenberechnung vom 11.05.2020
- Prognose über die zu erwartenden Immissionen von Stickoxiden, Benzol und Staub der BFU AG Kassel vom 02.07.2020 inkl. Ausbreitungsrechnung und Gutachten zur Übertragbarkeit meteorologischer Daten (95 Blatt)
- Ergänzungen der Unterlagen der Immissionsprognose auf der Basis der Nachforderungen September 2020 (3 Blatt)
- Ausbreitungsrechnung für Stäube mit PM 2,5 – Ergänzungen zur Immissionsprognose Juli 2020, Stand November 2020 (12 Blatt)
- Unterlagen für die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG zur Beurteilung der Stickstoffdepositionen vom 02.07.2020 (33 Blatt)

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- allgemeine Beschreibung 25.05.2020 (2 Blatt)
- Formular 9/1 vom 25.05.2020 (1 Blatt)
- Formular 9/2 vom 13.05.2020

10. Abwasserentsorgung

- allgemeine Beschreibung vom 14.07.2020 (1 Blatt)

11. - entfällt -

12. Energieeffizienz

- Erläuterungen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie vom 11.05.2020 (1 Blatt)
- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**
 - Beschreibung der Aspekte des Lärmschutzes vom 24.09.2020 (3 Blatt)
 - schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen und- immissionen der geplanten neuen ECO-Casting-Gießanlage SGS TÜV Saar vom 22.09.2020 (32 Blatt)
 - Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten Lärm, Stand 2017
- 14. Anlagensicherheit**
 - Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 25.09.2020 (2 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
 - Vorbemerkungen zur Arbeitssicherheitsorganisation (2 Blatt)
 - Formular 15/1 (2 Blatt)
 - Formular 15/2, (2 Blatt)
 - Formular 15/3
 - Anlage zu den Formularen vom 13.05.2020 (2 Blatt)
 - Beschreibung der Sanitätsversorgung der Firma Fritz Winter vom 06.05.2020 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
 - allgemeine Beschreibung zum Brandschutz vom 15.05.2020 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 für Gießereilinie ECO-Casting NFZ vom 20.05.2020 (1 Blatt)
 - Formular 16/1.2 für Gießereilinie ECO-Casting NFZ vom 20.05.2020 (3 Blatt)
 - Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben ECO-Casting NFZ von Dr.-Ing Ludger Siepelmeyer vom 25.09.2020 (9 Blatt)
 - Brandschutzplan BR01 zum Bauvorhaben ECO-Casting NFZ
 - Brandschutzplan BR02 zum Bauvorhaben ECO-Casting NFZ
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 24.06.2020 (2 Blatt)
 - Formular 17/1
 - Übersicht VAWS Anlagenliste - Gießereilinie ECO-Casting NFZ vom 23.06.2020 (3 Blatt)

18. Bauantrag

- Formular Bauantrag vom 24.06.2020 (3 Blatt)
- vergrößerter Auszug aus Werksplan mit Standort der Anlage und eingezeichneten Bauvorhaben, M 1:500
- Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4 BauVorIVO vom 24.06.2020
- Plan Grundriss Projekt G 131 ECO-Casting NFZ, M 1:100
- Dachflächenplan Projekt G 131 ECO-Casting NFZ, M 1:100
- Plan Schnitt A-A Projekt G 131 ECO-Casting NFZ, M 1:100
- Plan Ansicht von Süden Projekt G 131 ECO-Casting NFZ, M 1:100
- Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 24.06.2020 (2 Blatt)
- Berechnung des umbauten Raumes gemäß DIN 277 vom 24.06.2020 (2 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung vom 01.01.2020 (1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigung (3 Blatt)
- Ergänzungen zum Bodenaushub vom 20.10.2020 (1 Blatt)
- Lageplan mit eingezeichneten Bereich der beantragten Maßnahme
- Fundamentplan Projekt G 131 ECO-Casting NFZ, Stand 13.10.2020
- Untersuchungsbericht buk GmbH vom 31.10.2020 über Untersuchung Erdaushub im Bereich Fundament ECO Casting (13 Blatt)

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen

- Angaben für sonstige Konzessionen vom 17.07.2020 (2 Blatt)

20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Angaben zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung vom 21.09.2020 (9 Blatt)

21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung

- Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung vom 15.05.2020 (1 Blatt)

22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

- allgemeine Erläuterungen zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 14.07.2020 (1 Blatt)

Die Anlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Genehmigung werden Änderungen gefordert.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnissen gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der hiermit genehmigten geänderten Eco-Casting Gießereianlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen und der Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Während des Betriebes der hiermit genehmigten Eco-Casting Gießereianlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG mitzuteilen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen

Die nachfolgenden bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit.

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik geprüft und freigegeben wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 HBO i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO).
- 2.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
- 2.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.5 Mit der Mitteilung über Baubeginn – spätestens jedoch vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte – sind die erforderlichen nach § 68 HBO geprüften Standsicherheitsnachweise der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.6 Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

3. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 unter Ziffer 3 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilungen (Allgemein, sowie Wartung und Instandhaltung) sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen. (§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- 3.2 Spätestens drei Monate, nach der erstmaligen Inbetriebnahme, sind die Gefährdungen der Gefahrstoffe, zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz, mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und

nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können.

- 3.3 Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen gemäß Nr. 2.2 und nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

4. Sicherheitstechnik

Die Ergebnisse der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen (hier: Gießerei Eco – Casting Nutzfahrzeuge (BE 220204) im Leistungszentrum 2) sind schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen. (§§ 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

5. Immissionsschutz

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 unter Ziffer 5 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Abluftreinigungsanlage besteht aus den Abgasreinigungseinrichtungen:
- ARE Nr. 1 – zentrale Entstaubung gemäß Antragsformular 8/2, Seite 1 und
 - ARE Nr. 2 – Entstaubung und regenerative Nachverbrennung gemäß Antragsformular 8/2, Seite 2.
 - Die Ableitung der Emissionen aus den Abluftreinigungsanlagen ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2 erfolgt gemeinsam über den Abluftschornstein mit der EEV-Nummer 220204S01 (Quelle 220204S01).
 - ARE Nr. 3 – zwei Bunkeraufsatzfilter mit den EEV-Nummern 220204S02 (Silo für Gießereialsand) und 220204S03 (Silo für Filterstaub aus 220204S01).

- 5.1.2 Es ist je eine Arbeitsanweisung zu erstellen, wie bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage oder Teile der Abluftreinigungsanlage vorzugehen ist.
- 5.1.3 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage;
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen;
 - Beseitigung von Störungen;
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (RNV);
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.
- 5.1.4 Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Gießerei „Eco Casting NFZ“ beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend der Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.
- 5.1.5 Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.
- 5.2 Vorsorgemaßnahmen
- 5.2.1 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Betrieb Gießereianlagen „Eco Casting NFZ“ ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) ausgeschlossen wird. Bei Voll- oder Teilausfall der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1 und / oder ARE Nr. 2) während des Betriebs ist der Betrieb der Gießereianlagen „Eco Casting NFZ“ zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) wieder voll funktionsfähig sind. Dies ist durch ein sicheres, softwareprogrammiertes Steuerungssystem zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.2.2 Die Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind mit optischen und akustischen Warneinrichtungen so auszurüsten, dass ein Ausfall oder eine Fehlfunktion dieser Anlagen vom Bedienungspersonal bzw. von den verantwortlichen Beschäftigten sofort bemerkt werden kann.
- 5.2.3 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2), durch die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden können, ist der Gießbetrieb bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigung abzuschalten.

- 5.2.4 Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind von einer verantwortlichen Person in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Art und Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.
- 5.2.5 Die Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) ist von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mind. jährlich). Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2.6 Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, vorzulegen.
- 5.2.7 Die Funktionstüchtigkeit der Bunkeraufsatzfilter ARE Nr. 3 mit den EEV-Nummern 220204S02 und 20204S03 ist durch regelmäßig wiederkehrende Kontrollen durch sachkundige Personen zu überwachen. Die Nachweise der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, vorzulegen.
- 5.2.8 Bei Anzeichen von Störungen der Bunkeraufsatzfilter ARE Nr. 3 mit den EEV-Nummern 220204S02 und 20204S03 sind Füllvorgänge sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.
- 5.2.9 Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

5.3 Erfassung und Ableitung der Abgase

5.3.1 Die Emissionen der Vorgänge (gemäß Abluftkonzept)

- Befüllen
- Vergießprozess
- Auspacken und Reinigen
- Separierung
- Sandsichtung
- Kernpaketmontage

sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1) zuzuführen.

5.3.2 Die Emissionen der Vorgänge (gemäß Abluftkonzept)

- Pufferstrecke vor Kühlbahnhof
- Gießstrecke
- Kühlbahnhof

sind an den Entstehungsstellen soweit wie möglich zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 2) zuzuführen.

- 5.3.3 Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind über den Abluftschornstein (EEV-Nr. 220204S01) in einer Höhe von mindestens 31m über Erdgleiche abzuleiten.
- 5.3.4 Es muss ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutz-einrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 5.3.5 Die abgeschiedenen Stäube der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sowie zu entsorgende Altsande sind über ein staubdichtes System zum Silo für Gießereialtsand EEV-Nr. 220204S02 bzw. Staubsammelsilo EEV-Nr. 220204S03 hin zu entsorgen.
- 5.3.6 Die Emissionsquellen sind in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.
- 5.3.7 Dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, ist eine aktualisierte Fassung des Emissionsquellenverzeichnisses zuzusenden.

5.4 Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

Die Konzentration der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit im Sinne der Nr. 2.5 a) der TA Luft darf nachfolgende Grenzwerte als Massenkonzentration nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.

- 5.4.1 Im Abgas der Emissionsquelle EEV-Nr. 220204S01 (140000 Nm³/h)
- | | |
|--|----------------------|
| Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 10 mg/m ³ |
| Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |
| Benzol | 5 mg/m ³ |

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 5.4.2 Im Abgas „Teilstrom RNV“ ARE-Nr. 2 (20000 Nm³/h)
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben
als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
- und gleichzeitig
- Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
- 5.4.3 In der Abluft der Siloaufsatzfilter (ARE Nr. 3, EEV-Nr. 220204S02
und EEV-Nr. 220204S03)
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³
- 5.5 Luftreinhaltung – Einzelmessungen
- 5.5.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der
geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG
von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen
Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter 5.4.1 festgelegten Emissions-
begrenzungen eingehalten werden.
- 5.5.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der
geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG
von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen
Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter 5.4.2 festgelegten Emissions-
begrenzungen eingehalten werden.
- 5.5.3 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der
Anlage sind zusätzlich einmalig aus besonderem Anlass nach § 26 BIm-
SchG die Emissionen an Dioxinen und Furanen (PCDD/PCDF) im Abgas
durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht
zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln, um nachzu-
weisen, dass diese im Abgasstrang der Abluftreinigungsanlage ARE Nr. 2
nicht im relevantem Umfang enthalten sind.
- 5.5.4 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach
§ 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durch-
führen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbe-
scheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unter 5.4.1 und 5.4.2 für den
Betrieb der Anlage eingehalten werden.

- 5.5.5 Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 5.5.6 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 5.5.7 Bei mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission durchzuführen.
- 5.5.8 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 5.5.9 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 5.5.10 Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 5.5.11 Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.5.12 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu ge-

hören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220:2011-04 entsprechen.

- 5.5.13 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unmittelbar durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.
- 5.5.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.
- 5.5.15 Zum Nachweis der Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes in der Abluft der Siloaufsatzfilter (ARE Nr. 3) sind die jeweiligen Garantieerklärungen der Filterhersteller, in welchen die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 20 mg/m³ Gesamtstaub bestätigt wird, der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen. Dies gilt auch für zukünftige Filterwechsel.
- 5.6 Luftreinhaltung – kontinuierliche Messungen
- 5.6.1 Die Quelle Ablufschornstein (EEV-Nr. 220204S01) ist mit einer Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen für die festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtungen).
- 5.6.2 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind der dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel vorzulegen.
- 5.6.3 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle kalibriert und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.

5.6.4 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sollen der zuständigen Behörde innerhalb von 8 Wochen vorgelegt werden.

5.6.5 Den weiteren Anspruch an die Messeinrichtung der Quelle EEV-Nr. 220204S01 regeln die besonderen Festlegungen der spezifischen Anordnung nach § 29 BImSchG vom 13.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW § 29 BImSchG.

5.7 Einrichtung von Messstellen

5.7.1 Zur Durchführung der unter Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

5.7.2 Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.

5.7.3 Die Messstrecke der Quelle EEV-Nr. 220204S01 sowie die Messstrecke im Teilstrom „Teilstrom RNV“ ARE-Nr. 2 sind eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.

5.7.4 Am Messplatz sind jeweils ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.

5.7.5 Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.8 Geruchsbelästigungen

5.8.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geruchsemissionen im Abgas der Quelle Abluftschornstein (EEV-Nr. 220204S01) durch Messungen einer nach § 29b BImSchG

von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln.

- 5.8.2 Die Messplanung und Beurteilungsmethode für die Feststellung der Geruchswirkung ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 5.8.3 Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.8.4 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- 5.8.5 Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 5.8.6 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle direkt vorzulegen.
- 5.8.7 Die Quelle EEV-Nr. 220204S01 hat sich dem Reglement der Geruchsanieierungsanordnung vom 19.03.2013 für die Durchführung einer zweiten Stufe der Geruchssanierung zu unterwerfen.
- 5.8.8 Durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belästigenden Stoffe (Geruch) über diffuse Quellen emittiert werden können.
- 5.8.9 Die Quelle Abluftschornstein (EEV-Nr. 220204S01) ist in das Geruchskataster einzupflegen, sobald die gutachtlichen Bewertungen vorliegen.

5.9 Lärmemissionen

- 5.9.1 Die in dem schalltechnischen Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH (Auftragsnummer: 5296754) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B.

Schalleistungspegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sind einzuhalten.

- 5.9.1.1 Ein mittlerer Innenpegel im gesamten Hallenbereich der geplanten ECO-Casting Gießanlage in Höhe von $L_1 = 90 \text{ dB(A)}$ darf nicht überschritten werden. Im Bereich der Rolltore in der Nordfassade gilt abweichend ein um 10 dB verminderter Innenpegel.
- 5.9.1.2 Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden. Die missbräuchliche Nutzung der Türen und Tore (z. B. zu Lüftungszwecken) bzw. das ständige Offenstehen der Tore ist durch entsprechende Torüberwachungseinrichtungen (z. B. Lichtschranke, Zeitschaltung oder Induktionsschleife) sicherzustellen bzw. zu verhindern. Ins Freie führende Türen und Tore dürfen als Schallschleuse gebaut sein. Die Schallschleuse muss dann mit Steuer- und Regeleinrichtungen ausgestattet sein, die das gleichzeitige Öffnen beider Türen bzw. Tore verhindert.
- 5.9.1.3 Das östliche Tor in der Nordfassade Gebäudes der Putzerei und Kontrolle darf zur Nachtzeit summarisch maximal 48 Minuten / Stunde geöffnet sein.
- 5.9.1.4 Die Umfassungsbauteile der Gießereianlage dürfen die nachfolgend aufgeführten bewerteten Bauschalldämmmaße nicht unterschreiten:
- Dachkonstruktion des südl. und nordöstl. Gebäudeteils R'w=38 dB
 - Dachkonstruktion des nordwestl. Gebäudeteils R'w=28 dB
 - Rauch-Wärme-Abzug R'w=12 dB
 - Wand Südfassade – Mauerwerk R'w=55 dB
 - Wand Südfassade – Festverglasung R'w=27 dB
 - Wand Südfassade – Blechverkleidung R'w=25 dB
 - Rolltor geschlossen R'w=17 dB
- 5.9.1.5 Die angegebenen Bauschalldämmmaße müssen im eingebauten Zustand der jeweiligen Bauteile erreicht werden.

5.9.1.6 Die maximal zulässigen Schallleistungspegel der außenliegenden Geräuschquellen sind in der folgenden Tabelle aus dem schalltechnischen Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH (Auftragsnummer: 5296754) genannt. Die angegebenen Schallleistungen dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle		Schallleistungspegel
Nr.	Bezeichnung	L _{WA} in dB(A)
Entstaubungsanlage 1 mit eingehaustem Ventilator		
11-15	Summe Seitenflächen und Dach Filtergehäuse	80
21-25	Summe Seitenflächen und Dach Einhausung Ventilator	75 » ¹⁾
31	Spülluftwagen an der Nordseite des Filtergehäuses	85 » ²⁾
Entstaubungsanlage 2 mit eingehaustem Ventilator		
41-45	Summe Seitenflächen und Dach Filtergehäuse	85 » ²⁾
51-55	Summe Seitenflächen und Dach Einhausung Ventilator	75 » ¹⁾
61	Spülluftwagen an der Südseite des Filtergehäuses	85
RNV-Anlage		
71-75	Summe Seitenflächen und Dach Anlagengehäuse	85
81-85	Summe Seitenflächen und Dach Einhausung Ventilator	75 » ¹⁾
sonstige Geräuschquellen		
91-92	Silo Altsand (Regenerat 1) und Silo Staub	jeweils 83
101	gemeinsamer Abluftkamin	80
102	Zuluftanlage - Gehäuse	85
103	Zuluftanlage - Zuluftgitter	83

¹⁾ Im Fall von notwendigen Zuluftöffnungen sind diese mit Schalldämpfern auszustatten, so dass sie in dem angegebenen Schallleistungspegel enthalten sind, bzw. diesen nicht weiter erhöhen

²⁾ Schallleistungspegel berücksichtigt eine ggf. vorhandene Impulshaltigkeit z.B. durch Druckluftstöße

5.9.2 Die Rauch-Wärme-Abzüge (RWA) im Dach der Gießereianlage sind außer im Brandfall ständig geschlossen zu halten. Das Öffnen der RWA zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig.

5.9.3 Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit den genehmigten Schallleistungspegeln in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

5.10 Lärmmessungen

- 5.10.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in Ziffer 5.9 entsprechend Kapitel 6 des schalltechnischen Gutachtens der SGS-TÜV Saar GmbH (Auftragsnummer: 5296754)) angegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.
- 5.10.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 5.10.3 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.
- 5.10.4 Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 5.10.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 5.10.6 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt vorzulegen.
- 5.10.7 Die Immissionsmessungen an den vier klassischen Lärmimmissionsmesspunkten (MP1, MP2, MP3a und MP4) sind im bereits festgelegten 3-jährigen Prüfrhythmus (nächster Termin 2022) für die regulären Messungen weiterhin durchzuführen.

5.11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 5.11.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 5.11.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6. Bodenschutz

Die nachfolgenden zum Teil bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.11.2020 unter Ziffer 4 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

- 6.1 Alle Eingriffe in den Untergrund sind von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- 6.2 Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist umwelttechnisch zu untersuchen.
- 6.3 Sofern sich durch die Bauarbeiten weitere Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. Schichtenfolge, Zusammensetzung etc.) ergeben, sind diese mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren.
- 6.4 Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3 ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzulegen.

7. Abfallvermeidung und –verwertung

- 7.1 Vor der ersten Entsorgung des mit Füllkörperabrieb beaufschlagten Gießerei-sandes aus diesem Prozess ist von diesem Abfallaltsand analytisch

nachzuweisen, dass aufgrund der enthaltenen TiO₂-Anteile keine Einstufung als gefährlicher Abfall erfolgen muss.

Erst nach gutachterlicher Bestätigung, dass der Altsand aus diesem Prozess nicht als gefährlich einzustufen ist, kann eine Vermischung und Entsorgung mit den Gießereialtsanden aus anderen Prozessen erfolgen.

- 7.2 Der Abfall von defekten Füllkörpern ist ebenso vor der Vermischung mit Ofenausbruchabfällen, mit denen er entsorgt werden soll, auf die Gefährlichkeitseinstufung gutachterlich zu beurteilen.
- 7.3 Die Gutachten sind dem Dezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen vor einer ersten Entsorgung vorzulegen.

8. Umsetzung Treibhaus-Immissionshandelsgesetz (TEHG)

- 8.1 Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist der Betreiber einer Anlage, die nach § 4 Abs. 1 TEHG genehmigt wurde, verpflichtet seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 8.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.
- 8.3 Emissionen im Probebetrieb sind ebenfalls berichts- und abgabepflichtig.
- 8.4 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Rahmen der Überwachung sind gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ergänzend zu den Vorgaben im AZB Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers die nachfolgenden Nebenbestimmungen durchzuführen.

9.1 Grundwasser

- 9.1.1 Die Grundwassermessstellen (GWM 1-3) sind in Wiederholungsuntersuchungen in 3 Jahren auf die im AZB festgelegten Parameter zu untersuchen. Hierbei sind auch die Vor-Ort-Parameter gemäß DVGW Arbeitsblatt W 112 zu berücksichtigen. Bei einer ausreichenden Übereinstimmung der ermittelten Parameter zueinander, sowie zu den Untersuchungsergebnissen im Rahmen des AZB, werden die darauffolgenden Überwachungsintervalle auf 5 Jahre festgesetzt. Die Bestätigung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde.
- 9.1.2 Die Beprobung der Grundwassermessstellen hat gemäß dem HLOG-Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.
- 9.1.3 Die Beprobung hat bei den Wiederholungsuntersuchungen in 3 Jahren vierteljährlich für die Dauer von einem Jahr zu erfolgen. Bei der Umstellung auf den 5-jährigen Untersuchungssturnus ist nur jeweils eine einmalige Beprobung je Grundwassermessstelle erforderlich.
- 9.1.4 Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 28.09.2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42 vom 17.10.2016, S.1072) zu untersuchen. Falls die zu untersuchenden Parameter hier nicht beinhaltet sind, sind Vorschläge für die verwendete Analyseverfahren zur Abstimmung vorzulegen.
- 9.1.5 Werden erheblich veränderte Gehalte von relevant gefährlichen Stoffen festgestellt (Überschreitung des Ausgangszustandes um den Faktor 1,5, mindestens aber um die 5-fache Bestimmungsgrenze) gegenüber dem Ausgangszustandsbericht, sind weitere Maßnahmen nach der LABO/LAWA Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie zu deren Minderung oder Beseitigung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 9.1.6 Die Grundwassermessstellen sind in regelmäßigen Abständen zu warten. Bei einer Überwachung in großen zeitlichen Abständen wird empfohlen, jährlich einen hydraulischen Pumpversuch nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen sicherzustellen.

9.2 Boden

Werden erheblich veränderte Gehalte von relevant gefährlichen Stoffen (Überschreitung des Ausgangszustandes um den Faktor 3, mindestens aber um die 5-fache Bestimmungsgrenze) gegenüber dem Ausgangszustand festgestellt, sind weitere Maßnahmen nach der LABO/LAWA Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie zu deren Minderung oder Beseitigung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

9.3 Festlegung des Ausgangszustandes

Der finale modifizierte Ausgangszustandsbericht ist der zuständigen Behörde bis zum 30. April 2021 vorzulegen. Dieser ist auf Grundlage des Abstimmungsgesprächs vom 16. März 2021 und des zugehörigen abgestimmten Protokolls zu vervollständigen.

9.3.1 Allgemeines

9.3.1.1 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

9.3.2 Werden während den Baumaßnahmen Auffälligkeiten oder weiterer Verunreinigungen festgestellt, ist die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – sofort zu informieren. Daraus resultierende weitergehende Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 durchzuführen.

9.3.2 Dokumentation

9.3.2.1 Über die Maßnahmen aus der Überwachung ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein Bericht zu erstellen und dem Dezernat 41.4 beim Regierungspräsidium Gießen **spätestens am 31.03.2025** vorzulegen.

9.3.2.2 Der Bericht hat mindestens:

- eine Beschreibung der im Bescheid festgelegten Überwachungsmaßnahmen,

- eine Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wie Probenahmeprotokolle, Analysenberichte, Ergebnisse anderer Überwachungsmaßnahmen (Begehungen, Sachverständigenberichte),
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen,
- Dokumentation von Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
- Zusammenhängende Darstellung der Ergebnisse und deren Bewertung,
- graphische Darstellungen zur Trendbestimmung, etc.
- Lagepläne (jeweils aktualisierter „Werkspan zum Bodenaushub“ und der Bebauung einschließlich der jeweiligen Nutzungen, Übersichtslageplan, Lageplan mit Grundwassermessstellen, Ausbaupläne der GWM, etc.

zu enthalten.

9.3.2.3 Darüber hinaus sind -falls erforderlich- Vorschläge einzuarbeiten, um die Überwachung zu verbessern (weitere Untersuchungen oder Messungen, Errichtung von Ersatzmessstellen etc.).

9.3.2.4 Die Ergebnisse sind detailliert zu dokumentieren. Auf Basis der ermittelten Daten ist eine Bewertung der Überwachungsergebnisse (Erheblichkeit und Trends, mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei Veränderungen der Stoffgehalte) durchzuführen und der bodenschutz- und wasserrechtliche Handlungsbedarf darzustellen.
Außerdem ist zu prüfen, ob die Überwachungsinhalte im Boden und Grundwasser noch angemessen sind.
Darüber hinaus sind, falls erforderlich, Vorschläge einzuarbeiten, um die Überwachung zu verbessern (weitere Untersuchungen oder Messungen, Errichtung von Ersatzmessstellen etc.).

9.3.2.5 Die Überwachungsdaten sind so aufzubewahren und fortzuschreiben, dass die lückenlose Dokumentation und die langfristige Zugänglichkeit der Daten gewährleistet ist.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -

4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BlmSchG am 21.11.2019 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Geschäftszeichen RPGL-43.2-53e1860/3-2015/3 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat am 14.07.2020, hier eingegangen am 21.07.2020 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung des gesamten Antragsgegenstandes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 26.11.2020 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen zum letzten Mal ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und die weitere fachliche Bearbeitung vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wurde mit Bescheid vom 09.11.2020 stattgegeben.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.12.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 05. Januar 2021 bis 05. Februar 2021 im Regierungspräsidium Gießen und bei der Stadtverwaltung der Stadt Stadtallendorf nach § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie der EU handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während dieser Einwendungsfrist vom 05. Januar 2021 bis 05. März 2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen und in diesem Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, wurde letztmalig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 13 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist eine erneute UVP dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Dabei ist überschlüssig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen ob durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung werden die Umweltauswirkungen vorhergegangener wesentlicher Änderungen, bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mitberücksichtigt. Diese kumulierenden Vorhaben sind als Vorbelastung mit in die Prüfung einbezogen wurden. Damit erfolgte in der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung eine Wirkungsbetrachtung der geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 16 abgeschlossenen Änderungsvorhaben der Antragstellerin. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab, dass es sich um geringfügig nachteilige Wirkungen handelt, die auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen führen werden. Somit handelt es sich im Ergebnis um eine Änderung mit vergleichsweise gering zu bewertenden Umweltauswirkungen

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen an Staub, NO_x, CO, organischen Substanzen und Gerüchen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist. Hinzu kommt der Nachweis einer irrelevanten Zusatzbelastung für NO₂ als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung. Für die Luftschadstoffe Staub und Benzol werden auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch den Antragsgegenstand die Immissionswerte nach Ziffer 4.2.1 TA Luft sicher eingehalten. Zusätzliche Lärmimmissionen konnten als irrelevant eingestuft werden. Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelisteten Gebiete mit möglichen ökologischen Empfindlichkeiten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk ausführlich dokumentiert.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.12.2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,

- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 22 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange der Werksfeuerwehr
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, bauplanungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange und
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hinsichtlich der Fragen zum Emissionshandel.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Ziel der Antragstellung ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Gießereilinie mit der Bezeichnung „Eco-Casting Nutzfahrzeuge“ (Eco-Casting NFZ), neue Betriebseinheitennummer BE 220204 in die bestehende Halle der ehemaligen Gießereilinie „Kaha 1“, BE 120205. Die neue Gießereilinie Eco-Casting NFZ wird organisatorisch dem Leistungscenter LC 2 zugeordnet und erhält die Betriebseinheitennummer BE 220204. Der Bau der neuen Gießereilinie ermöglicht die Flexibilisierung der Produktion zwischen den verschiedenen Nutzfahrzeug-Gießereilini- en der Firma Fritz Winter am Standort Stadtallendorf. Mit dem Vorhaben werden keine neuen Verarbeitungskapazitäten an Flüssigmetall beantragt

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG verbunden, deren Wirkungen im hier abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zu beurteilen waren. Die Betrachtungen zu den Auswirkungen durch das Vorhaben beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüche, auf die nachfolgend unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher eingegangen wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und somit die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden. Insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anmerkungen:

Luftverunreinigungen:

Die ECO Casting Gießereilinie für Nutzfahrzeuge ist eine zusätzliche Anlage, die dementsprechend zusätzliche Emissionsfrachten zur Folge hat, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu betrachten waren. Für die aus der Anlage austretenden Emissionen sind Immissionswerte gemäß Ziffer 4.2 TA Luft für die relevanten luftverunreinigenden Stoffe Stickstoffdioxid, Staub und Benzol festgelegt.

Gemäß Nr. 4.6 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Stoff nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) festgelegte Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Die Bagatellmassenströme für die Luftschadstoffe Staub und Benzol werden durch das Vorhaben überschritten. Weiterhin wird der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide durch den Betrieb der neuen Anlage erstmalig überschritten. Daher war die Ermittlung der Immissionskenngrößen nach 4.6 TA-Luft erforderlich.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelte Stickoxid Belastung durch die Gesamtanlage im Planzustand unterhalb der Irrelevanzschwelle 3% des maßgeblichen Grenzwertes für den Jahresmittelwert liegt.

In Bezug auf die zusätzliche Benzol- und Staub-Belastung ist zu beachten, dass die Immissions-Kenngrößen in der Vergangenheit bereits ermittelt wurden. Dabei wurde in der letzten Immissions-Messkampagne festgestellt, dass es zu 9 Grenzwertüberschreitungen von PM10 bei 35 erlaubten im Jahr kam. Auch die nun zusätzliche Staubfracht von 1,5 kg/h lässt nicht erwarten, dass die Gesamtbelastung die maßgeblichen Immissionswerte zukünftig überschreiten könnte. Die im Genehmigungsverfahren ermittelte Gesamtbelastung an Feinstaub PM 2,5 unterschreitet die Immissionswerte der 39. BImSchV.

Das Gutachten kommt deshalb abschließend zum Ergebnis, dass insgesamt entsprechend TA Luft ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen angenommen werden kann.

Im Rahmen der Sonderfallprüfung gemäß Kapitel 4.8 der TA Luft ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass die Menge an durch die neue Anlage emittierten Stickstoffoxiden eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt.

Die FFH-Vorprüfung kommt bei der Prüfung mit Blick auf die Stickoxid-Emissionen des Vorhabens zum Ergebnis, dass insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch zusätzliche Stickstoffeinträge durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Weitere Untersuchungen in Bezug auf Stickstoff-Immissionen sind somit nicht erforderlich.

Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass es durch diese Stoffe zu Einwirkungen kommt, die als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu beurteilen sind.

Zum gleichen Ergebnis kommt man bei Beurteilung der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der Nachverbrennungsanlage. Hier gilt ein Grenzwert von $0,1 \text{ g/m}^3$ für Kohlenmonoxid. Damit ergibt sich rechnerisch eine Fracht von 2 kg/h . Bei einer solchen Fracht sind keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Menge als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu beurteilen sind.

Eine diesbezügliche Sonderfallprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die auftretenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der beantragten Gießereianlage zu einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort führen werden, die sich aber auf die Immissionswerte in der Umgebung der Antragstellerin wegen ihrer irrelevanten Zusatzbelastung nicht erheblich nachteilig auswirken.

Geruch:

Durch die Einhaltung der Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionsbergengungen, Einhausung der Anlage) sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen, hervorgerufen durch die Anlage, zu erwarten. Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass es aufgrund von Verlagerungseffekten von Gießlinie Band 4 zur neuen Gießereilinie insgesamt zu einer Reduzierung der Geruchsstofffracht kommt. Diese Reduzierung folgt der Forderung der Anordnung einer zweiten Geruchssanierungsstufe vom 19.03.2013, den dort genannten Zielwert näher zu kommen. Um die Annahme des Antragstellers zu verifizieren, wird im Rahmen einer Geruchsmessung die Ermittlung der Geruchsstofffracht im Abgasstrom unter der Nebenbestimmung 5.8 dieses Bescheides gefordert.

Es ist davon auszugehen, dass am Standort deshalb keine zusätzlichen Geruchsstofffrachten emittiert werden, so dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Somit können zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen, die durch Gerüche hervorgerufen werden, ausgeschlossen werden.

Lärm:

In dem schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass durch die beantragte Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Daher liegt die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich.

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Hier wurde vom Regelfall zu Gunsten der Nachbarschaft abgewichen, in dem der Nachweis erbracht werden musste, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit wird der angespannten Lärmsituation Rechnung getragen und sichergestellt, dass die zusätzlichen Anlagenteile lärmseitig mit Sicherheit nicht zum Lärmimmissionswert beitragen.

Desweiteren wird unter Ziffer 5.10 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gefordert, dass ein Emissionsmessungen zur Überprüfung der prognostizierten Emissionswerte und damit der Einhaltung des Zielwertes zu erfolgen hat. Der turnusmäßige Rhythmus der Lärmimmissionsmessungen wird beibehalten, so dass auch dann die Auswirkung der geänderten Maßnahme immissionsseitig erfasst wird.

Insgesamt sind damit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Erschütterung:

Erschütterungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Erfüllung der Vorsorgepflichten gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ebenfalls sichergestellt. Durch die für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Insbesondere handelt es sich dabei um nachfolgende Festlegungen:

Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionsbegrenzungen für die regenerativ thermische Nachverbrennungsanlage (ARE Nr. 2) richten sich nach Nr. 5.2.4 Absatz 2 der TA Luft. Es müssen die dort genannten spezielleren Grenzwerte herangezogen werden. Erhöhte Konzentrationen an Stickstoffverbindungen in den Einsatzstoffen werden nicht erwartet, weshalb als Grenzwert 0,10 g/m³ festgelegt wurde.

Der Grenzwert für Gesamtstaub an der Emissionsquelle EEV-Nr. 220204S01 wurde antragsgemäß auf 10 mg/m³ reduziert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 und 29 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen, Durchführung von Wartungen und Inspektionen etc. gefordert.

Die messtechnische Beurteilung der Parameter PCDD und PCDF nach Nr. 5.5.3 dieses Bescheides wird gefordert, da im Antrag nicht nachgewiesen wurde, dass keine relevanten Mengen an Chlor in den Einsatzstoffen (Harz, Härter) enthalten sind, welches die Entstehung von Dioxinen und Furanen im Abgas der regenerativ thermische Nachverbrennungsanlage (ARE Nr. 2) begünstigen könnte.

Desweiteren werden die Emissionen über einen ausreichend dimensionierten Kamin in 31 Meter Höhe emittiert. Die erforderliche Kaminhöhe gemäß Ziffer 5.5 TA Luft wurde im Antrag durch eine nachvollziehbare Kaminhöhenbetrachtung ermittelt.

Die zentrale Entstaubung verfügt über einen Volumenstrom von 120.000 Nm³/h. Mit einem Staubgrenzwert von 10 mg/m³ ergibt sich rechnerisch eine genehmigte Staubfracht von 1,2 kg/h. Gemäß Kapitel 5.3.3.2 der TA Luft ist daher die qualitative kontinuierliche Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen und der festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub zu fordern.

Für die Silofilter (EEV-Nr. 220204S02 und 220204S03) muss die regelmäßige Wartung der Filter sowie die Filterqualität vorgegeben werden. Gemäß Ziffer 5.3.2.1 Absatz 4 TA Luft kann hier auf Einzelmessungen verzichtet werden, da es sich um diskontinuierliche Abluftströme nach Reinigung mittels Silofilter bzw. Bunkeraufsatzfilter handelt und die emittierte Staubfracht nur gering ist. Dieser Verzicht auf die Forderungen nach Einzelmessungen für diese Quellen entbindet den Betreiber aber nicht von seiner Pflicht, die installierten Abgasreinigungsanlagen stets ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten sowie bei Ausfällen daran angeschlossene Anlagen bis zur Fehlerbehebung nicht zu betreiben.

Geruch

Die Anforderungen an die Vorsorge bezüglich Gerüche ist in der Ziffer 5.2.8 der TA Luft festgelegt. Die Vorsorge hinsichtlich Gerüche wird durch die Anlage erfüllt. In den Abgasen sind keine nennenswerten Mengen an geruchsintensiven Stoffen zu erwarten, da diese zum größten Teil in der Anlage verbrannt werden. Außerdem werden die Abgase nach Nummer 5.5 der TA Luft abgeleitet. Aufgrund der geringen Wirkungen des Abgasvolumenstroms, des im Verhältnis geringen Massenstroms an geruchsintensiven Stoffe, der örtlichen Ausbreitungsbedingungen, der Dauer der Emissionen und des Abstandes der Anlage zur nächsten vorhandenen Nutzung waren keine weitergehenden Festlegungen zum Geruch erforderlich.

Zur Sicherstellung der Annahme, dass aus dieser Quelle keine geruchsintensiven Stoffe zu erwarten sind, soll eine einmalige Emissionsmessung hinsichtlich Geruch erfolgen. Diese wurde unter Ziffer 5.8.1 des Bescheides gefordert.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die Maßnahme wird einen positiven Einfluss auf die Abfallbilanz am Standort haben, da keine Vermischungen der Kernsande mit Grünsand stattfindet. Bis zur Realisierung einer thermischen Sandregenerierung am Standort sind die Entsorgungswege wie in Kapitel 9 der Antragsunterlagen beschrieben für den Gießereialtsand vorgesehen. Von daher wird ein Teil des anfallenden Sandes einer Verwertung zugeführt werden.

Die zur Entsorgung anfallenden Kernsande sollen zukünftig in eigenen Sandregenerieranlagen behandelt werden, um die Abfallmengen zu reduzieren und die Regenerate länger im Prozess halten zu können. Dazu bedarf es im ersten Schritt allerdings verschiedener Pilotprojekte, die zum Teil erst parallel zur Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes durchgeführt werden, sodass eine wirtschaftlich vertretbare Verwertung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Für die thermische Regenerierung der Sande zum Wiedereinsatz in dieser speziellen Gießlinie und damit zur Abfallvermeidung ist die praktische Machbarkeit mit den stofflichen Rahmenbedingungen der Firma Fritz Winter noch nicht praxistauglich entwickelt und kann deshalb noch nicht als Stand der Technik eingefordert werden.

Neue Abfallarten fallen nicht an. Die geplante Gießereilinie arbeitet abwasserfrei.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die im Prozess verwendete Energie wird, soweit möglich und im Betrieb der regenerativ thermische Nachverbrennungsanlage durch ein Wärmetauschersystem für die Beheizung der Hallenbereiche des Projekts genutzt. Damit wird § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG so weit möglich nachgekommen.

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 :2011-12. Die eingeführten Verfahren zur Beschaffung und zum Betrieb von energieverbrauchenden Aggregaten werden entsprechend überwacht.

Des Weiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfall:

Der Staub/Abfall

_____ kann _____ bis zu ca, 4 % Titandioxid enthalten. In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) gibt es eine veränderte Einstufung von Titandioxid, die ab

Oktober 2021 wirksam wird. Pulverförmige Gemische, die einen Anteil an Titandioxid-Partikeln (bzw. titandioxidhaltige Partikel) mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner/gleich 10µm von mindestens 1% aufweisen, werden im Chemikalienrecht durch eine Legaleinstufung in der CLP-VO mit Carc.2 („Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen“) eingestuft. Durch die Verknüpfung von Abfall- und Chemikalienrecht ist zu bewerten und festzulegen, ab wann titandioxidhaltige Abfälle die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfall-RahmenRL) erfüllen und damit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Diese Karzinogen-Einstufung gilt allerdings nicht generell für Titandioxid. Die Karzinogen-Einstufung gilt nur für Titandioxid in Gemischen in Form von Puder/Pulver mit einem Gehalt von mindestens 1%Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.

Nur wenn beide Abfälle dementsprechend nicht als karzinogen einzustufen sind, kann einer Vermischung der beiden Abfälle mit anderen Gießereisanden bzw. Ofenausbruch zugestimmt werden, ansonsten müssten diese Abfälle separat als gefährliche Abfälle entsorgt werden.

Betriebsstilllegung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher entbehrlich.

Bodenschutz

Der Planungsraum befindet sich auf dem Gelände der Antragstellerin. Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um einen Altstandort i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BodSchG.

Aufgrund der komplexen Nutzungshistorie war eine beprobungslose Erkundung des vorgesehenen Eingriffsortes im Vorfeld der Baumaßnahmen mittels historischer Erkundung nicht umsetzbar. Ersatzweise wurden daher mittels Rammkernsondierungen insgesamt 7 Bohrungen auf dem 85 m² großen betroffenen Areal bis in den gewachsenen Boden (max. 2 m Tiefe unter Oberkante Bodenplatte) niedergebracht. Hierbei wurden horizontbezogen zwei Mischproben (Auffüllung, gewachsener Boden) aus je sieben Einzelproben hergestellt. Diese wurden laboranalytisch auf gießereispezifische Parameter, die Parameter gemäß BBodSchV Wirkungspfad Boden-Mensch sowie sprengstofftypische Verbindungen (STV) im Feststoff untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in Form eines gutachterlichen Berichts zur Gefährdungsabschätzung mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegt. Der einzige auffällige altlastenrelevante Parameter waren hierbei die Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) mit 97 mg/kg in der Mischprobe des Auffüllungsmaterials.

Geringe STV-Gehalte wurden hier ebenso nachgewiesen (0,04 mg/kg TNT-TE). Nach unten nimmt die STV-Belastung ab (0,02 mg/kg TNT-TE im gewachsenen Boden). Es ist bei den Eingriffen in den Untergrund daher mit dem Anfall von gering belastetem Bodenmaterial zu rechnen. Da diese Belastungen ggf. punktuell deutlich höher sein können, bedarf es bei dem Eingriff in den Boden besonderer Sorgfalt.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HAItBodSchG. Zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen war eine fachgutachterliche Begleitung der Bodeneingriffe erforderlich.

Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich, um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden mit dem ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Dies trifft auf die Anlage der Firma Fritz Winter zu, so dass im Verfahren die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB festgestellt wurde. Auf dem Anlagengrundstück kann eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevant gefährliche Stoffe nicht ausgeschlossen werden.

Die Antragstellerin hat daher den modifizierten AZB vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat erfolgte unter Heranziehung der LABO/LAWA- Arbeitshilfe sowie unter Bewertung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls. Sie hat ergeben, dass die zu treffenden Maßnahmen wie im Abstimmungsgespräch vom 16. März 2021, sowie dem zugehörigen abgestimmten Protokoll noch durchgeführt werden müssen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 9 dieses Genehmigungsbescheides konkretisieren die in § 6 Abs. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 BImSchG geregelten Betreiberpflichten, insbesondere die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen für die Umweltmedien Boden und Grundwasser zu treffen. Zur Vorsorge gehört auch die Betreiberpflicht zur Überwachung der sich aus dem Anlagenbetrieb ergebenden Verschmutzungsrisiken (Siehe Ziffer 2.3 der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei IED-Anlagen vom 05.12.2019). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die unter den Nebenbe-

stimmungen festgesetzten Auflagen enthalten. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen kann der Schutz des Bodens und des Grundwassers unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden.

Untersuchung von Boden und Grundwasser

Die Untersuchung von Boden und Grundwasser entspricht den Vorgaben nach § 3 Abs. 10 BImSchG, dass ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen und der Zustand für die Dauer des Betriebes zu überwachen ist.

Die geforderten Maßnahmen für Boden und Grundwasser sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich, um festzustellen, ob im Hinblick auf die aktuelle Nutzung des Geländes schädlichen Bodenveränderung und damit einhergehende Grundwasserkontaminationen eingetreten sind.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

Beim Vorliegen von Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Festlegungen zum Grundwasserschutz

Um jahreszeitabhängige Schwankungen in den Messergebnissen ausschließen zu können, ist es erforderlich, dass bei der nächsten Untersuchung des Grundwassers in drei Jahren jede Grundwassermessstelle vierteljährlich beprobt wird.

Das Gelände ist annähernd vollständig versiegelt, die Versiegelung kann zumindest teilweise als wirksame Oberflächenabdichtung, insbesondere ohne konkreten Eintragsverdacht, angesehen werden. Folglich sollte eine zerstörende Beprobung ohne Hinweise auf Einträge vermieden werden. Deshalb sind umwelttechnische Beprobungen im Rahmen der Überwachung bei allen Eingriffen in den Boden, insbesondere bei Baumaßnahmen durchzuführen. Des Weiteren befindet sich das Werksgelände auf dem Altstandort der DAG Stadtallendorf. Der Bodenaushub ist daher auf sprengstofftypische Verbindungen (STV) zu untersuchen. Ein Antrag auf Erstattung der STV-bedingten Mehrkosten kann bei der HIM gestellt werden.

Die Lage des Betriebsgeländes im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone IIIA, WSG Wohratal-Stadtallendorf (WSG-ID 534-001), die Menge und Gefährlichkeit der eingesetzten relevant gefährlichen Stoffe und die Größe des Betriebsgeländes (gleichbedeutend der IE-Anlage), Vorbelastungen mit sprengstofftypische Verbindungen (STV) und das Vorhandensein eines Kluftgrundwasserleiters begründen ein zunächst engmaschiges Monitoring.

Sonstig Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen müssen in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen werden, da sie ausreichend geregelt sind.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Naturschutz:

Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt in einem nach Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Das Vorhaben selbst findet auf dem betriebseigenen Gelände statt und macht keine zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich. Da der Bagatellmassenstromwert für Stickoxide von 20 kg/h erstmals durch das hier genehmigte Vorhaben überschritten wird, wurde eine Immissionsprognose durchgeführt, in der nachzuweisen war, dass es an den maßgeblichen Immissionspunkten zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte nach TA-Luft kommen wird.

Desweiteren war es erforderlich für die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete „Herrenwald östlich von Stadtallendorf“ (ca. 1.000 Meter von Vorhabenstandort) und „Brückerwald mit Hußgeweid“ (ca. 2.300 Meter vom Vorhabenstandort) eine FFH-Vorprüfung zur Beurteilung der Stickstoffdeposition durchzuführen. Dabei war zu prüfen, ob es durch das geplante Vorhaben zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe kommen kann. Relevant für die in den Gebieten festgeschriebenen Erhaltungsziele (Erhalt der Waldlebensraumtypen (LRT 9110, LRT 9160, LRT *91E0 und LRT 9130) ist die Einwirkung von Stickoxiden.

Anhand der Daten aus der Immissionsprognose (BfU Stand Juli 2020, über die zu erwartenden Immissionen von Stickoxiden, Benzol und Staub) wurden die Depositionswerte für Stickstoff an zwei maßgeblichen Punkten in Hinblick auf die Lage des jeweiligen FFH-Gebietes berechnet und im Rahmen einer **FFH-Vorprüfung zur Beurteilung der Stickstoffdeposition** (BfU, Stand Juli 2020) beurteilt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Depositionswert im Bereich des jeweiligen FFH-Gebietes den Depositionswert des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) mit 0,00 und 0,04 (kg N/(ha*a) weit unterschreitet.

Ab einem Wert von 0,3 kg N/(ha*a) sind laut Kurzbericht FE 84.0102/209 zur straßenbedingten Nährstoffeinträge in empfindliche Biotope (April 2013) Stickstoffeinträge bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen nachweisbar noch wirkungsseitig relevant.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete, können bereits nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Bei dem beantragten Projekt handelt sich weiterhin um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dies bedeutet, dass für Vorhaben in einem Gebiet im Innenbereich nach § 34 BauGB, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Errichtung des Antragsgegenstandes vorgetragen hat.

Mit dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 29.09.2020 (01) zum Bauvorhaben ECO-Casting Nutzfahrzeuge bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Werksfeuerwehr gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HGKB) hat ergeben, dass mit der hier genehmigten Änderungen der Eisengießerei keine Anforderungen zu stellen sind und die Leistungsfähigkeit der Werksfeuerwehr weiterhin sichergestellt ist.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat seine Zustimmung zur hiermit genehmigten ECO Casting Gießerei erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Erweiterung der bestehenden Eisengießerei ist nach Tätigkeit Nr. 11 des Anhangs 1, Teil 2 zum TEHG emissionshandelspflichtig. Die zur Umsetzung der Emissionshandelspflicht notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 7 dieses Bescheides formuliert.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 01.04.2021 und vom 07.04.2021 wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Über die zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Schramm

Anhang: Hinweise

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die hiermit genehmigten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

1.5 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.6 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- TRGS 559 Mineralischer Staub (Ausgabe: Februar 2010, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr.29])
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung. Hierbei ist insbesondere die Absturzsicherung zu beachten.

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

3. Hinweis zum AZB

- 3.1 Ein Altlastenverdacht oder der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen kann Handlungspflichten nach BBodSchG auslösen und zwar unabhängig von der geplanten Nutzung und dem zukünftigen Einsatz von relevant gefährlichen Stoffen (rgS) (siehe Ziff. 3.3. Abs. 2 LABO/LAWA/LAI Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser i. d. F. vom 16.08.2018).
- 3.2 Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG vor, besteht kraft Gesetzes grundsätzlich die Rückführungspflicht. Dies bedarf weder einer behördlichen Anordnung im Einzelfall noch einer Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid.
- 3.3 Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant

gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant, gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch die Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts besteht.